

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Dr. Klaus Klang
Editharing 40

39108 Magdeburg

E-Mail: klaus.klang@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27-10620-2/3/45721/2020

Unser Zeichen
pa-ck

Datum
10.08.2020

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt in Folge der Corona-Pandemie (GewStAusgleichsG LSA)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Klang,

Liebe Klaus,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes. Gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Ausdrücklich begrüßen wir Ihr Bestreben, für Sachsen-Anhalt schnellstmöglich die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des bisher noch in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Ausgleich von Gewerbesteuerminder-einnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder in Sachsen-Anhalt zu schaffen. In Anbetracht der zu erwartenden erheblichen Gewerbesteuer-ausfälle der Städte und Gemeinden in 2020 ist es richtig und wichtig, schnellstmöglich einen rechtssicheren Handlungsrahmen zu schaffen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Ausgleichsbeträge durch einen Vergleich des Ist-Aufkom-mens der Gewerbesteuereinnahmen bis zum Ende des 3. Quartals 2020 mit dem Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer der jeweils ersten drei Quartale zu ermitteln. Die Ausgleichszuweisungen betragen insgesamt 162 Mio. Euro, die nach dem jeweiligen einzel-gemeindlichen Anteil der Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen verteilt werden sollen. Wir verstehen diesen Vorschlag als Kompromissvorschlag zwischen den bisher hierzu erörterten Modellvarianten, insbeson-dere auch im Hinblick auf das von uns im Schreiben vom 31.07.2020 vorgeschlagene Alterna-tivmodell.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Absatz 1 bestimmt als Basis für die Ermittlung der Ausgleichszuweisungen das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in den ersten drei Quartalen 2020 im Verhältnis zum Durchschnitt der jeweils ersten drei Quartale 2017 - 2019. Ausdrücklich zu begrüßen und sachgerecht erscheint, dass die Landesregierung die Kompensationszahlungen nunmehr an den tatsächlichen Gewerbesteuerausfällen der einzelnen Gemeinden orientieren will.

Der von uns im o. g. Schreiben geschilderte Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen „unverzüglichen“ Kompensation einerseits und der exakten Ermittlung des durch die Corona-Pandemie entstehenden Gewerbesteuerverlustes wird mit diesem Vorschlag nicht vollständig aufgelöst. Leistbar wäre dies durch eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Haushaltsplanansätze für 2020, die durch eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden ermittelt werden könnten, mit der Ist-Abrechnung auf Basis der Kassenstatistik 2020. Die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2020 zugrundeliegende Priorisierung der unverzüglichen Weiterreichung der Ausgleichsmittel wird zur Folge haben, dass eine punktgenaue Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle der einzelnen Gemeinden als Grundlage für eine Erstattung nicht möglich sein wird.

Soweit Ihr Haus an den statistischen Daten festhält, wäre eine weitere Annäherung nach dem Vorbild des bayerischen Modells denkbar. Hier werden für 2020 die Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen bis zum 20.11.2020 berücksichtigt. Für die ersten drei Quartale soll dabei in Bayern ebenfalls auf die Daten des statistischen Landesamtes zurückgegriffen werden. Für den Zeitraum vom 01.10. bis 20.11.2020 ist eine Abfrage bei den Gemeinden beabsichtigt. Der danach bis zum Ablauf des Jahres verbleibende Zeitraum bleibt unberücksichtigt. Bayern geht davon aus, dass dies verkraftbar ist, weil ein ab 01.12. versandter Bescheid erst einen Monat nach Zugang, und damit erst im Januar 2021 fällig wird. Wir gehen davon aus, dass sich auch dieses Verfahren in Sachsen-Anhalt mit vertretbarem Aufwand umsetzen ließe und bitten, dies zu prüfen.

§ 1 Absatz 2 Satz 1 fixiert die in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für Sachsen-Anhalt festgeschriebene Ausgleichssumme von 162 Mio. Euro. Wir gehen davon aus, dass dieser Betrag nicht ausreichen wird, um die Gewerbesteuerverluste der sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden 2020 vollständig aufzufangen. Insoweit wäre es wünschenswert, dass das Land Sachsen-Anhalt sich ggf. auch über den hier vorliegenden Gesetzentwurf hinaus, z. B. im Rahmen eines kommunalen Rettungsschirms, zu einer weitergehenden Kompensation bereit erklärt.

Folgerichtig, aber aus unserer Sicht unzureichend, ist die Regelung in **§ 1 Absatz 2 Satz 2**. Diese Bestimmung zur Verteilung der Ausgleichssumme wäre nur dann ausreichend, wenn die Differenz zwischen den Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der ersten drei Quartale 2020 und den durchschnittlichen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der jeweils ersten drei Quartale 2017 - 2019 schon das Ausgleichsvolumen von 162 Mio. Euro erreicht. Soweit die Landesregierung hiervon ausgeht, wäre eine Diskussion um weitergehende Kompensationen unumgänglich.

Wie realistisch dieses Szenario ist, lässt sich nach unserer Einschätzung gegenwärtig noch nicht zuverlässig einschätzen. Der letzte Fälligkeitstermin für die Gewerbesteuervorauszahlungen ist der 15.11.2020. Gerade dieser Fälligkeitstermin sollte maßgeblich für den Ausgleich der Verluste das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen bis zum 20.11.2020 sein. Denn vielfach sind es gerade die Vorauszahlungen, die aktuell angepasst bzw. sogar auf null reduziert wurden, so dass die Gewerbesteuerausfälle der Kommunen im vierten Quartal nochmals stark

steigen werden. Grundsätzlich und insbesondere, je weiter man sich mit den Verteilungsparametern von einer möglichst vollständigen Erfassung der Gewerbesteuerverluste in 2020 entfernt, ist eine Regelung notwendig, nach welchen Parametern eine ggf. nach einem ersten Ausgleich verbleibende Ausgleichssumme zu verteilen ist. Denkbar wäre beispielsweise eine „Spitzabrechnung“ Anfang 2021, die an die vollständigen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen 2020 nach der Kassenstatistik im Vergleich zu den durchschnittlichen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der Jahre 2017 - 2019 anknüpft.

Wir bitten den Gesetzentwurf um eine solche Regelung zu ergänzen.

Eine gewisse Ungleichbehandlung ergibt sich zudem daraus, dass Gemeinden ohne Mindereinnahmen auf ihre Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen noch die Gewerbesteuerumlage abführen müssen, während Gemeinden, deren Mindereinnahmen ausgeglichen werden, auf diesen Ausgleichsbetrag keine Umlagen zahlen müssen. Aus Gleichbehandlungsgründen sollte deshalb über den Vorweg-Abzug einer fiktiv auf den Erstattungsbetrag ermittelten Gewerbesteuerumlage nachgedacht werden. Somit würden die Ausgleichsmittel den regulären Steuereinnahmen gleichgestellt, für die Gewerbesteuerumlage an den Bund und das Land abzuführen ist.

Gegen die Regelungen in den Absätzen 3 - 5 bestehen keine Bedenken.

Der in § 2 fixierte Auszahlungstermin 10.12.2020 wird ausdrücklich begrüßt. Dies wird helfen, das Vorziehen der Dezemberrate der FAG-Zahlungen zumindest teilweise zu kompensieren.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Lemdecker
Landesgeschäftsführer